



Anlage 3

zur Satzung der Stadt Donaueschingen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

- Gebührenverzeichnis -

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeit	Gebühr neu	Gebühr alt
1	Baueinrichtungen, Lagerungen			
	Aufstellen von Gerüsten bis zu	zwei Monate	gebührenfrei	gebührenfrei
	Bauzäune, Absperrungen, Aufstellen von Bauwagen, Arbeitsgeräten und Maschinen, Lagerung von Baumaterial			
	und das			
	Aufstellen von Containern bis zu	fünf Tagen	gebührenfrei	gebührenfrei
	Darüber hinaus je m ²	täglich	0,05 €	0,05 €
	Mindestgebühr je Erlaubnis		10,00 €	10,00 €
2	Anlagen und Einrichtungen			
2.1	Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske und ähnliches je angefangener m ² Grundfläche	täglich	1,00 – 5,00 €	3,00 €
		wöchentlich	5,00 – 20,00 €	13,00 €
		monatlich	15,00 – 60,00 €	52,00 €
2.2	Warenauslagen bis zu 5 m ²		gebührenfrei	gebührenfrei
	Darüber hinaus je angefangener m ²	jährlich	10,00 – 40,00 €	26,00 – 38,00 €
3	Nutzung für Außenbewirtung			
	durch Gaststättenbetriebe ohne Rücksicht auf die Betriebsart (zum Beispiel: Café, Eisdiele und so weiter) je angefangener m ² Grundfläche	jährlich	15,00 – 20,00 €	52,00 € 26,00 € Außenbereich



4	Nutzung zu Werbezwecken			
4.1	Plakate, Tafeln, Schilder und so weiter aus Anlass von politischen Veranstaltungen und Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse sind		gebührenfrei	gebührenfrei
4.2	Sonstige Plakate und Werbe- stände je Stück	jährlich	20,00 €	bisher nicht geregelt
5	Überbauungen			
5.1	Werbeanlagen je angefangener m ² Ansichtsfläche	jährlich	30,00 €	2,00 €
5.2	Sonstige Überbauungen je angefangener m ² Grundfläche	einmalig	130,00 €	128,00 €
6	Übermäßige Straßennutzung durch Veranstaltungen			
	nach § 29 Abs. 2 StVO, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden bei			
	motorsportlichen Veranstaltungen		200,00 €	128,00 €
	Radrennen und dergleichen		50,00 €	52,00 €
7	Alle sonstigen Sondernutzungen			
	soweit vorstehend nicht ausgewiesen je qm	täglich	1,00 bis 5,00 €	1,00 €
8	Sondernutzungen, die aus Anlass bürgerschaftlicher Feste			
	zur Belebung von Stadtgebieten entstehen und deren Anlass überwiegend im öffentlichen Interesse liegt		gebührenfrei	gebührenfrei